

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier wieder mal ein Newsletter des GPRLL BOW mit Informationen:

- Zum **Betrieblichen Eingliederungsmanagement**, bei dem aus Gründen Vorsicht geboten ist
- (Nur für Gymnasien und Berufsschulen interessant, aber da immer wieder nachgefragt)
zur **Vergabepraxis der A-14-Stellen**
- Zu Fragen des Lebensarbeitszeitkontos bei befristet Angestellten

1.) BEM: Vorsicht bei Gesprächen im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Gespräche im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements im Rahmen einer Kündigung durch den Arbeitgeber verwertet werden dürfen. Dies verstößt nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und nicht gegen Grundsätze des Datenschutzes. Auch die Arbeitsgerichte können danach im Rahmen der Prüfung, ob eine Kündigung rechtmäßig ist, die Informationen aus dem bEM berücksichtigen.

Es bleibt dabei, dass das bEM vom Arbeitnehmer abgelehnt werden kann bzw. dass alle Angaben im Gespräch freiwillig sind. Das Gesprächsangebot im Rahmen des bEM anzunehmen, ist zwar weiterhin grundsätzlich sinnvoll. Wenn Beschäftigte konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass Angaben aus dem bEM arbeits- oder beamtenrechtlich gegen sie verwendet werden können, müssen sie aber für sich entscheiden, ob sie das Gespräch führen möchten oder welche Angaben sie im Gespräch machen.

Es ist davon auszugehen, dass die Grundsätze, die durch das BAG aufgestellt wurden, sinngemäß auch im Beamtenverhältnis gelten. Hier der Link zur Entscheidung:

<http://tinyurl.com/ydyjxznq>

Hier eine Zusammenfassung/ Kommentierung: <http://tinyurl.com/y8ayjmfo>

Tony C. Schwarz

2.) A14-Beförderungsstellen

Der „Erlass zur Vergabe von Beförderungsstellen A14 auf Schulumtsebene“ gibt jährlich zwei Vergaberunden für A14-Beförderungsstellen zum 1.4. und zum 1.10. vor. Die Vergabe

benötigt einen längeren Vorlauf, der u.a. der Ermittlung der sogenannten schulspezifischen Besetzungsstände dient. Ziel des Verfahrens ist es, möglichst über alle Schulen und Schulformen hinweg eine gleich hohe Quote zu gewährleisten. In der Praxis kann dies nicht komplett gelingen, da die unterschiedlichen Größen der einzelnen Schulen je nach Vergabe der Stellen eine geringere oder eine größere prozentuale Veränderung durch die Vergabe bewirkt. Es ist somit immer nur eine Annäherung realistisch, da bei kleineren Schulen die Vergabe solcher Stellen zu größeren Sprüngen in der schulamtsinternen Rangliste führt, und entsprechend bei größeren Schulen ein oder zwei neue A14-Stellen nur geringfügig die Quote beeinflussen.

Folgende Kriterien sind vor allem bei der Berechnung anzuwenden:

- Lehrkräfte, die auf einer Leerstelle geführt werden (z.B. wegen Elternzeit), sind für diesen Zeitraum nicht zu berücksichtigen. Sofern sie nicht auf einer Leerstelle geführt werden, sind sie der entsprechenden Gruppe (A13 oder A14) zuzurechnen, in die sie zurückkehren werden.
- Langfristig abgeordnete Lehrkräfte (i.d.R. für mehr als zwei Schuljahre), und solche mit voller AO an andere Dienststellen werden der Abordnungsstelle zugerechnet.
- Bereits mit der Wahrnehmung einer Funktionsstelle beauftragte Lehrkräfte werden ebenfalls nicht mitgerechnet.
- Teilabordnungen zählen an der Stammschule.
- Nicht verbeamtete Lehrkräfte mit der Eingruppierung E13 und E14 werden den jeweiligen Gruppen A13/A14 zugerechnet. Nicht dazu zählen Lehrkräfte ohne Lehramt.
- Zum kommenden Schuljahres- bzw. Halbjahreswechsel anstehende Pensionierungen von Oberstudienrätinnen und –räten sind bereits in der vorherigen Vergaberunde zu berücksichtigen.
- Bereits ausgeschriebene, aber noch nicht besetzte A14-Stellen zählen zum A14-Kontingent .

Dies gilt auch für diejenigen Lehrkräfte, die bereits mit einer A14-Stelle beauftragt, aber noch nicht befördert worden sind (kommissarische OStR).

Hessenweit und innerhalb der Schulamtsbezirke sollen vergleichbare A14-Quoten für die einzelnen Schulen vorliegen. Dieser Wert liegt landesweit aktuell bei ca. 35%. Der Gesamtpersonalrat bespricht die vom Schulamt vorgelegten Besetzungsstände und die angestrebte Verteilung neuer Beförderungsstellen. Abweichungen von der nach Quote zu vergebenden A14-Stellen (in Form einer Rangliste) sind in geringem Umfang nach Absprache mit dem Gesamtpersonalrat möglich.

Aufgrund der immer wieder anstehenden personellen Veränderungen (z.B. Abordnungen, Versetzungen, Auslandsschuldienst) könnte es ein sinnvolles Verfahren sein, wenn Schulleitung und Schulpersonalrat gemeinsam eine Liste mit mindestens fünf möglichen Beförderungsstellen der Gesamtkonferenz vorlegen und das Kollegium durch eine Abstimmung über die Liste mit einbeziehen. Wenn dann eine oder mehrere Stellen zugeteilt

werden, kann schneller eine Ausschreibung erfolgen. Den Kolleginnen und Kollegen wird dadurch Personalentwicklung transparenter gemacht.

Volker Weigand

3.) Befristete TVH-Beschäftigte: Auszahlung Zeitguthaben Lebensarbeitszeitkonto

Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und SozialpädagogInnen bekommen bis zu dem Halbjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, 0,5 Pflichtstunden auf ihr Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Bei Beschäftigten mit einem befristeten TVH-Vertrag, insbesondere bei einer Vertragslaufzeit von nur einem Jahr, kann das angesparte Zeitguthaben nicht wie vorgesehen kurz vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden.

Daher sollte mit der Schulleitung eine Regelung angestrebt werden, die vorgearbeitete Zeit im 2. Halbjahr auszugleichen, bspw. durch freie Tage vor den Sommerferien. Eine Verrechnung mit Stunden, die sowieso frei sind (z.B., wenn eine Klasse nicht mehr da ist), ist nicht statthaft. Sollte ein Freizeitausgleich nicht möglich sein, ist das Zeitguthaben auf Antrag auszuzahlen.

TVH-Beschäftigte, die bereits seit mehreren Jahren befristete Verträge erhalten haben, sollten auf alle Fälle ihr Lebensarbeitszeitkonto klären und ggf. Freizeitausgleich bzw. Auszahlung beantragen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 4 Pflichtstundenverordnung vom 25.06.2012, Abl. 7/12.

Tony C. Schwarz

Tony Schwarz

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis
Weiherhausstraße 8c
64646 Heppenheim
Tel.: +49 6252 9964207
Fax: +49 6252 9964 150
E-Mail: Tony.Schwarz@kultus.hessen.de
Internet: <http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de>